

## System der Mengenäquivalenz mit Anerkennungsware (AB-DS) Sojabohnen

Zweck	Festlegung der Rahmenbedingungen, unter denen eine gemeinsame Verarbeitung und/oder Lagerung von zertifizierten Donau Soja Sojabohnen und/oder Produkten mit sogenannter „Anerkennungsware“ (AB-DS) möglich ist (=System der Mengenäquivalenz, QES). Das Mengenäquivalenzsystem deckt die Stufen vom Sojaerstverarbeitungsbetrieb bis zum Mischfutterwerk ab.																
Definition	<p><u>Donau Soja (ES) Sojabohnen</u>: nach den Donau Soja Richtlinien produzierte und zertifizierte Sojabohnen.</p> <p><u>Approved by Donau Soja (AB-DS) Sojabohnen</u>: Sojabohnen, die den festgelegten Kriterien entsprechen und für eine gemeinsame Verarbeitung und/oder Lagerung mit Donau Soja Ware anerkannt sind.</p> <p><u>Mengenäquivalenz (QES)</u>: Eingangsmenge DS entspricht Ausgangsmenge DS im festgelegten Durchrechnungszeitraum.</p> <p><u>Segregation</u>: DS Ware wird von nicht-DS-zertifizierter Ware physisch getrennt gehalten (segregiert) entlang der gesamten Lieferkette, was bedeutet, dass es zu keiner Vermischung kommt (im Gegensatz zu QES)</p>																
Übersicht	<table> <tr> <td>1 Anforderungen .....</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>2 Kriterien für Anerkennungsware (AB-DS) Sojabohnen.....</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>3 Kennzeichnung .....</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>4 Gültigkeitsdauer und Zeitrahmen .....</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>5 Sonstiges .....</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>6 Beispiel: Sojaerstverarbeitungsbetrieb .....</td> <td>3</td> </tr> <tr> <td>7 Beispiel: Handelsbetrieb von Sojaprodukten mit Lagerstelle .....</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td>8 Beispiel: Mischfutterwerk .....</td> <td>4</td> </tr> </table>	1 Anforderungen .....	1	2 Kriterien für Anerkennungsware (AB-DS) Sojabohnen.....	2	3 Kennzeichnung .....	3	4 Gültigkeitsdauer und Zeitrahmen .....	3	5 Sonstiges .....	3	6 Beispiel: Sojaerstverarbeitungsbetrieb .....	3	7 Beispiel: Handelsbetrieb von Sojaprodukten mit Lagerstelle .....	4	8 Beispiel: Mischfutterwerk .....	4
1 Anforderungen .....	1																
2 Kriterien für Anerkennungsware (AB-DS) Sojabohnen.....	2																
3 Kennzeichnung .....	3																
4 Gültigkeitsdauer und Zeitrahmen .....	3																
5 Sonstiges .....	3																
6 Beispiel: Sojaerstverarbeitungsbetrieb .....	3																
7 Beispiel: Handelsbetrieb von Sojaprodukten mit Lagerstelle .....	4																
8 Beispiel: Mischfutterwerk .....	4																
Status	Version 01: freigegeben vom Vorstand am 18.12.2025																

### 1 Anforderungen für

#### Erstverarbeitungsbetriebe, Mischfutterwerke und Handelsbetriebe

- 1.1 Sojaerstverarbeitungsbetriebe, die Donau Soja Sojabohnen und AB-DS Sojabohnen gemeinsam verarbeiten und lagern, erfüllen die Anforderungen unter Punkt 1.3 und 1.4. Der Erstverarbeitungsbetrieb meldet zusätzlich zur monatlichen Donau Soja Mengenmeldung (lt. Anforderungen 04 Punkt 2.5) die im vergangenen Monat angelieferte und fakturierte und/oder innerbetrieblich verwendete Menge an verarbeiteter AB-DS Ware.
- 1.2 Mischfutterwerke und Handelsbetriebe mit Lagerstelle, die Donau Soja Sojaprodukte verarbeiten und/oder lagern (z.B. getoastete Sojabohnen, Öl, Schrot, Kuchen) und Produkte, die aus der gemeinsamen Verarbeitung von AB-DS Sojabohnen stammen, erfüllen die Anforderungen unter Punkt 1.3 und 1.4. Für Handelsbetriebe, die nicht lagern, ist das Mengenäquivalenzsystem nicht anwendbar. Daher dürfen diese Betriebe jene als AB-DS eingekaufte Ware nicht als Donau Soja Ware deklarieren und vermarkten.

- 1.3 Erstverarbeitungsbetriebe, Mischfutterwerke und Handelsbetriebe mit Lagerstelle schließen mit der Donau Soja Organisation einen Donau Soja Vertrag schriftlich ab, der die gemeinsame Verarbeitung und Lagerung erlaubt. Betriebe, die bereits einen Donau Soja Vertrag mit der Donau Soja Organisation abgeschlossen haben, stellen einen schriftlichen Antrag zur Nutzung des Systems der Mengenäquivalenz an die Donau Soja Organisation.
- 1.4 Erstverarbeitungsbetriebe, Mischfutterwerke und Handelsbetriebe mit Lagerstelle werden Mitglied im Verein Donau Soja.

## **2 Kriterien für Anerkennungsware (AB-DS) Sojabohnen für Sojaerstverarbeitungsbetriebe**

2.1 AB-DS Sojabohnen erfüllen die folgenden Kriterien:

- **Ohne Gentechnik:** AB-DS Sojabohnen entsprechen der Anforderung „Ohne Gentechnik“ (gemäß Donau Soja Guidelines A 04) mittels GVO-Schnelltests (Striptests) und PCR-Analysen;
- **Herkunft:** AB-DS Sojabohnen stammen entsprechend den Warenbegleitpapieren (z.B. Lieferschein) aus der Donau Soja Region, wie in der Donau Soja Richtlinie angeführt<sup>1</sup>;
- **Rückverfolgbarkeit:** Der Erstverarbeiter ist verpflichtet, mit seinen Lieferanten von AB-DS Sojabohnen zu vereinbaren, dass es der Donau Soja Organisation erlaubt ist, die Produkte einen Schritt in der Wertschöpfungskette zurück zu verifizieren, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 178/2002.
- **Entwaldungsfreiheit und Legalität:** AB-DS-Sojabohnen müssen entwaldungsfrei und im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2023/1115 produziert werden.<sup>3</sup>

2.2 AB-DS Sojabohnen müssen in der EU verkehrsfähig sein, insbesondere im Hinblick auf Pestizide. In der EU zulässigen Höchstwerte für Pestizidrückstände dürfen nicht überschritten werden.

2.3 EU aus Ländern der Risikostufe 3 (z.B. BLR, MDA, UKR) erfüllen die folgenden zusätzlichen Kriterien:

- Für Sojabohnen aus Ländern der Risikostufe 3 (z.B. BLR, MDA, UKR), muss der Betrieb, der eine Vermischung dieser Sojabohnen mit zertifizierten DS-Sojabohnen plant, die Verkehrsfähigkeit der AB-DS Sojabohnen mittels repräsentativer Multipestizidanalysen inklusive Glyphosat (GC-MS/MS, LC-MS/MS ESI+, LC-MS/MS ESI-) für jede entsprechend angelieferte Charge (Mischmuster sind mit bis zu 10 Einzelanlieferungen pro Landwirt erlaubt) verifizieren.

2.4 Nach einem Ansuchen können bestehende Qualitätssicherungssysteme oder ähnliche Standards von der Donau Soja Organisation anerkannt werden.

<sup>1</sup> Für Sojabohnen aus Italien muss die genau Anbauregion nicht spezifiziert werden damit die Bohnen akzeptiert werden dürfen.

<sup>2</sup> Link zur Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32002R0178>

<sup>3</sup> Link zur Verordnung (EG) Nr. 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32023R1115>

### 3 Kennzeichnung

- 3.1 AB-DS Produkte sind für den Zweck der gemeinsamen Verarbeitung, Vermengung und des Handels erlaubt und führen die richtige Kennzeichnung als „Approved by Donau Soja“ oder „AB-DS“ (z.B. „Sojaschrot Approved by Donau Soja“ oder „Sojaschrot AB-DS“).

### 4 Gültigkeitsdauer und Zeitrahmen

- 4.1 Der Durchrechnungszeitraum für die Berechnung der erforderlichen Mengenäquivalenz beträgt 12 Monate (vom Beginn der neuen Erntesaison am 1. September bis zum 31. August des Folgejahres). Am Ende dieses Zeitraums darf die Menge an eingekauften Donau Soja-Materialien nicht unter die äquivalente Menge an produzierten und verkauften Donau Soja-Produkten fallen.

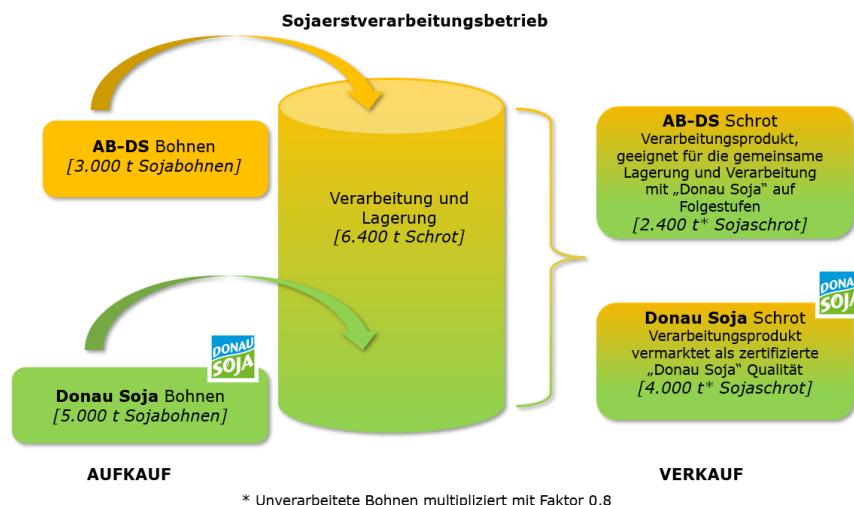
Nach Ablauf dieses 12-Monats-Zeitraums müssen physische verbleibende DS-zertifizierte Mengen der Zertifizierungsstelle und Donau Soja ([quality@donausoja.org](mailto:quality@donausoja.org)) zur Mengenübertragung (Carry-Over) gemeldet werden. Diese übertragenen Mengen müssen bis zum 31. Dezember desselben Jahres verbraucht werden. Nach diesem Datum müssen die verbleibenden Bestände herabgestuft werden. Dem gegenüber müssen alle nicht-physischen Mengen („Guthaben“/„Credits“) entsprechend dem Durchrechnungszeitraum schon am 31. August auf Null zurückgesetzt werden.

### 5 Sonstiges

- 5.1 Europe Soya Sojabohnen aus der Donau Soja Region gemäß Kapitel R 01b der Donau Soja Richtlinie erfüllen automatisch die Kriterien von Donau Soja Sojabohnen.

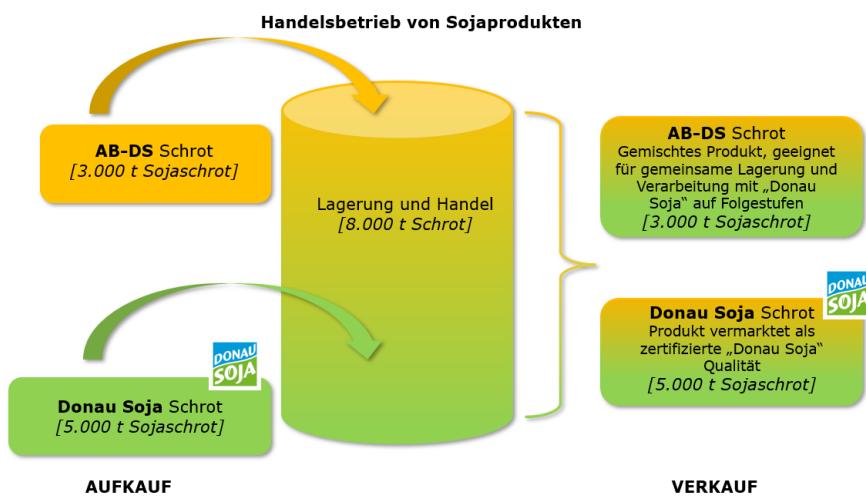
### 6 Beispiel: Sojaerstverarbeitungsbetrieb

Bei der Verarbeitung von 5.000 Tonnen Donau Soja/Donau Soja Sojabohnen und 3.000 Tonnen AB-DS Sojabohnen ergeben sich 6.400 Tonnen Sojaschrot (z.B. wenn der Verarbeitungsfaktor von den Sojabohnen bis zum Sojaschrot 0,8 beträgt). Jedoch nur der anteilige Donau Soja Sojaschrot von 4.000 Tonnen darf unter der Bezeichnung und/oder dem Logo „Donau Soja“ vermarktet werden.



## 7 Beispiel: Handelsbetrieb von Sojaprodukten mit Lagerstelle

Ein Handelsbetrieb kauft z.B. 5.000 Tonnen Donau Soja Sojaschrot (oder z.B. getoastete Vollfett-Sojabohnen, Sojaöl, Sojakuchen). Darüber hinaus kauft dieser Handelsbetrieb weitere 3.000 Tonnen AB-DS Sojaschrot (aus der gemeinsamen/gemischten Verarbeitung von Donau Soja und AB-DS Sojabohnen). Die Gesamtmenge von 8.000 Tonnen Sojaschrot kann gemeinsam gelagert werden. Allerdings können nur 5.000 Tonnen dieses Sojaschrots als Donau Soja Sojaschrot verkauft werden. Die übrige Menge von 3.000 Tonnen darf als AB-DS verkauft werden.



## 8 Beispiel: Mischfutterwerk

Ein Mischfutterwerk kauft 5.000 Tonnen Donau Soja Sojaschrot. Darüber hinaus kauft dieses Mischfutterwerk weitere 3.000 Tonnen AB-DS Sojaschrot. Die Gesamtmenge von 8.000 Tonnen Sojaschrot wird dem Mischfutter von 40.000 Tonnen (20 % der Rezeptur ist Sojaschrot) beigemengt und gemeinsam gelagert. Jedoch können nur 25.000 Tonnen dieses Mischfuttermittels, das 5.000 Tonnen Donau Soja Sojaschrot enthält, als Donau Soja Futtermittel verkauft werden.

